Zusätzliche Vertragsbedingungen zu Entsorgungsleistungen in Verbindung mit Abfalltransporten

Inhalt

Stand des Dokuments 1

1 Einhaltung von Umweltvorschriften durch Auftragnehmer 2

2 Hamburger Energienetze GmbH als Abfallerzeuger 2

3 Freistellung im Innenverhältnis 2

4 Abfall-Dokumentation Rechnungsstellung 2

5 Angabe des Verwertungs- und Beseitigungsverfahren 2

6 Anzeige bzw. Erlaubnis zur Abfallbeförderung 2

7 Kündigung aus wichtigem Grund bei Entsorgungsverträgen 3

Stand des Dokuments

Versions-Nr.	Versionsdatum
01	01.06.2026

1 Einhaltung von Umweltvorschriften durch Auftragnehmer

Der Auftragnehmer hat im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner vertraglichen Leistungen für die Einhaltung aller Umweltvorschriften, die sich aus den einschlägigen Gesetzen, Verordnungen und Satzungen sowie Bau- und Betriebsgenehmigungen ergeben, zu sorgen. Dies betrifft insbesondere die ordnungsgemäße Entsorgung von selbst erzeugten Abfällen und Abwässern, die bestimmungsgemäße Anwendung, den Umgang, die Lagerung und den Transport von gefährlichen und wassergefährdenden Stoffen und die Einhaltung wasserrechtlicher Vorgaben seitens Behörde und Auftraggeber. Die Vorschriften über die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten und wassergefährdender Flüssigkeiten/Stoffe sind zu beachten. Zum Schutz gegen Immissionen (Lärm, Staub usw.) hat der Auftragnehmer geeignete Maßnahmen nach den gesetzlichen Bestimmungen zu treffen. Schutzzeiten im Bereich der Baustelle sind einzuhalten. Zum Baumschutz und zur Erhaltung des Stadtgrüns sind einschlägige Naturschutzgesetze einzuhalten und die erforderlichen Schutzmaßnahmen für Kronen, Stamm und Wurzeln durchzuführen. Die hierzu erforderlichen Ausrüstungen und Sicherheitseinrichtungen hat der Auftragnehmer für die Dauer seiner Arbeit auf seine Kosten zu beschaffen, vorzuhalten und einzusetzen. Beim Einsatz von Subunternehmen ist der Auftragnehmer dafür verantwortlich, dass diese ebenfalls die vorstehen-den Verpflichtungen einhalten.

2 Hamburger Energienetze GmbH als Abfallerzeuger

Für die im Zuge der Auftragsausführung anfallenden Abfälle tritt grundsätzlich die Hamburger Energienetze GmbH als Abfallerzeuger auf. Der Auftragnehmer ist Abfallbesitzer und erfüllt die ihm insoweit nach den einschlägigen Vorschriften und Verordnungen obliegenden Pflichten.

3 Freistellung im Innenverhältnis

Sollte der Auftraggeber von den zuständigen Behörden oder Dritten als Abfallbesitzer in Anspruch genommen werden, stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber im Innenverhältnis frei.

4 Abfall-Dokumentation Rechnungsstellung

Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer notwendige Entsorgungsnachweise und Begleitscheine für gefährliche Abfälle (Abfallverzeichnisverordnung*) in elektronischer Form zur Verfügung. Bei gefährlichen Abfällen ist die Teilnahme am elektronischen Nachweisverfahren eANV zwingend erforderlich.
Der Auftragnehmer stellt die Originaldokumente der Verbleibskontrolle (Begleitschein, Übernahmeschein, Lieferschein und Wiegenoten) in Verbindung mit der Rechnungsstellung zeitnah zur Verfügung. Die Übergabe der Dokumentation der Abfallentsorgung durch den Auftragnehmer und die schriftliche Anerkennung durch den Auftraggeber sind Teil der Abnahme.
Werden Entsorgungsleistungen und Transportleistungen kombiniert erbracht, sind die Leistungen auch zusammengefasst und nachvollziehbar dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen. Es wird maximal eine Teilrechnung pro Abruf und Monat durch den Auftraggeber akzeptiert.

5 Angabe des Verwertungs- und Beseitigungsverfahren

Der Auftragnehmer macht, sofern dem Auftraggeber nicht bekannt, Angaben über das Verwertungsverfahren nach Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) Anlage 2 (R1-R13) bzw. das Beseitigungsverfahren nach KrWG Anlage 1 (D1-D15). Bei einer geplanten Verbringung der Abfälle ins Ausland sind die Abfallverbringungsverordnung und das Abfallverbringungsgesetz in der geltenden Fassung zu beachten. Die Zulässigkeit des gewählten Entsorgungsweges ist vor Beginn der Entsorgung durch den Auftragnehmer nachzuweisen.

6 Anzeige bzw. Erlaubnis zur Abfallbeförderung

Der Auftragnehmer, soweit er mit dem Transport von Abfällen beauftragt wird, ist verpflichtet, dem Auftraggeber nach Abschluss dieses Vertrages und vor dem ersten Abtransport der Abfälle eine Kopie seiner Anzeige bzw. Erlaubnis zur Beförderung von Abfällen gemäß §§ 53 und 54 KrWG zu übermitteln. Die Genehmigung hierzu ist vor dem ersten Abfalltransport vorzulegen, sofern Subunternehmen eingesetzt werden, die dem Auftraggeber nicht bekannt sind. Bei gefährlichen Abfällen ist die Teilnahme am elektronischen Nachweisverfahren (eANV) zwingend erforderlich.

7 Kündigung aus wichtigem Grund bei Entsorgungsverträgen

Ein wichtiger Grund für eine Kündigung liegt weiterhin vor, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Auftragnehmer bzw. dessen Subunternehmer nicht über die nach § 22 Satz 3 KrWG erforderliche Zuverlässigkeit verfügt, oder wenn, z. B. auf Grund der Erlangung von Kenntnissen im Zusammenhang mit der Abwicklung anderer bereits erteilter Aufträge, Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Auftragnehmer nicht die Gewähr für eine vertragsgemäße Durchführung der Entsorgungsleistung bietet.